

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

CH

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
CH - 3003 BERN

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN
UND GRENZÜBERSCHREITENDEN GÜTER-KRAFTVERKEHR

Nr.

Das Bundesamt für Verkehr in Bern bescheinigt Folgendes:

a)

von geboren am

hat mit Erfolg die Prüfung (Prüfungstermin:) Erlangte Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Güter-Kraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr gemäss des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung von Transportunternehmen (STUG; SR 744.10; vgl. Art. 7 Abs. 1 STUG) abgelegt.

b) Die unter Buchstabe a) bezeichnete Person ist aufgrund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Güter-Kraftverkehrsunternehmen,

- das Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in der Schweiz

oder

- Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr führt, berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der erforderliche Nachweis der fachlichen Eignung gemäss Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erbracht.

Ausgestellt

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

CH

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
CH - 3003 BERN

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN
UND GRENZÜBERSCHREITENDEN PERSONEN-KRAFTVERKEHR

Nr.

Das Bundesamt für Verkehr in Bern bescheinigt Folgendes:

a)

von geboren am

hat mit Erfolg die Prüfung (Prüfungstermin:) für Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Personen-Kraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr gemäss des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung von Personen-Kraftverkehrsunternehmen (STUG; SR 744.10; vgl. Art. 7 Abs. 1 STUG) abgelegt.

b) Die unter Buchstabe a) bezeichnete Person und ihrer fachliche Eignung zur Berufsausübung in einem Personen-Kraftverkehrsunternehmen,

- das Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in der Schweiz

oder

- Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr führt, berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der erforderliche Nachweis der fachlichen Eignung gemäss Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erbracht.

Ausgest.